

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Verein Bremer Säuglingsheim

Vinnenweg 51

28355 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII in Anlehnung an den
Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII**

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der Inobhutnahme des Hermann Hildebrand Hauses – Gruppe 2, Vinnenweg 51, 28355 Bremen für Kinder von 6 bis 14 Jahre, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung nach § 42 SGB VIII sowie im Anschluss an die Inobhutnahme auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft im Rahmen von befristeten Hilfen / Übergangsplätzen in einer vollstationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Leistungsbeschreibung ION Wohngruppe – Gruppe 2 / Temporär“ für die benannte Zielgruppe in Anlehnung bzw. gem. LAT 1 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.4 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 5 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 100% angesetzt.

2.5 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.6 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.7 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten, pädagogische Gruppenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und müssen ggf. im Einzelfall vereinbart werden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

€ 473,31 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 453,65 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 19,65 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender Abwesenheit des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

4.3 Ferner erstellt der Einrichtungsträger einen Bericht entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII. Diese Berichte werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März eines Jahres vorgelegt und gehen gezielt auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.4 Gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgt vor dem 15.04.2023 ein Fachgespräch sowie eine umfassende Aufgabenkritik bezüglich der getroffenen Annahmen und Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung und Kalkulation. Daraus resultierende Anpassungsbedarfe sind im Vereinbarungszeitraum ab dem 01.05.2023 für die geplante Folgeeinrichtung zu berücksichtigen.

4.5 Gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgt der detaillierte Nachweis für die Kosten des Personaldienstleisters bis spätestens 31.01.2023. Eventuelle kalkulatorische Anpassungsbedarfe würden sowohl im Entgelt als auch im Erlösausgleich mit der darauf folgenden Rechnungstellung berücksichtigt.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.12.2022** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 5 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

Wesentliche Veränderungen können beispielsweise dadurch entstehen, dass der Einrichtungsträger zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung aufgrund besonderer Umstände lediglich eine vorläufige Betriebserlaubnis erhält/erhalten hat. Sollten sich durch das entsprechende Betriebserlaubnisverfahren Änderungen im Leistungsangebot ergeben, so teilt der Träger diese unaufgefordert mit.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den gesamten Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Erlöse bis zu einer Auslastung von 100 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrererlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 100 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 100 % entgangenen Entgelteinnahmen.

6.2 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Belegung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

6.3 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende eines jeden Monats dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2, 3 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

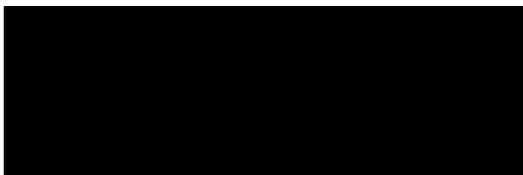
7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2022

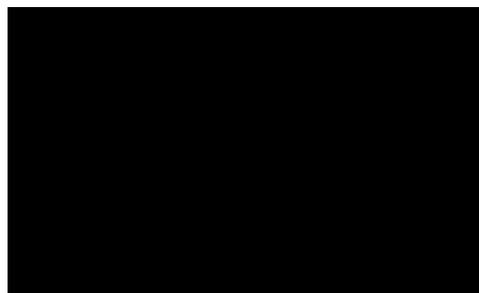
**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Im Auftrag



Einrichtungsträger

Verein Bremer Säuglingsheime



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Leistungsbeschreibung ION Wohngruppe – Gruppe 2 / Temporär

<p>1. Allgemeine Angaben Zur Einrichtung</p>	<p><u>Name und Anschrift der Einrichtung</u></p> <p>ION Wohngruppe – Gruppe 2 Vinnenweg 51 28355 Bremen</p> <p><u>Einrichtungsträger</u></p> <p>Verein Bremer Säuglingsheime Hermann Hildebrand Haus Vinnenweg 51 28355 Bremen</p> <p><u>Art der Einrichtung</u></p> <p>Vollstationäre Heimplätze (ION) für Kinder im Alter von 6 – 14 Jahren</p> <p><u>Platzzahl</u></p> <p>5 Plätze</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>§§ 42, 34 SGB VIII</p>
<p>2. Leistungs- und Angebotsstruktur des Trägers</p>	<p><u>Selbstverständnis</u></p> <p>Der freie Jugendhilfeträger „Verein Bremer Säuglingsheime“ versteht sich als Teil der Bremer Jugendhilfe und hält in diesem Kontext differenzierte Hilfen schwerpunktmäßig für Kinder vor, deren Anspruch auf Schutz, Erziehung, Förderung und Versorgung im Herkunftsmilieu nicht gewährleistet ist. Alle Angebote tragen den Namen „Hermann Hildebrand Haus“</p> <p><u>Gesamtkapazität/ Angebotsstruktur</u></p> <p>Notaufnahme mit 30 Systemplätzen. Heilpädagogische Wohngruppe mit 7 Plätzen. Erziehungsstellen (im Verbund) mit 12 Plätzen in Bremen, auch Sitz der zentralen Koordinationsstelle des Verbundes. Gesellschafter: PIB – Pflegekinder in Bremen gGmbH.</p>
<p>3. Zielsetzung/ Konzeption</p>	<p>Die ION Wohngruppe – Gruppe 2 versteht sich als zeitlich befristetes Angebot für Schulkinder im Alter von 6 – 14 Jahren.</p> <p>Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung und Versorgung der in Inobhut genommenen Minderjährigen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der familiären Bezüge mit dem Ziel der Stärkung und des Erhalts. • Strukturierung, Differenzierung und Vorbereitung der Umsetzung der Hilfeplanung in enger Kooperation zwischen Einrichtung, AfSD, den Herkunftsfamilien und anderen Fachdiensten. • Entwicklung von Rückkehrperspektiven von Minderjährigen in ihr Herkunftsmilieu ggf. mit ambulanten bzw. teilstationären Leistungen • Begleitung des Prozesses der differenzierten weiteren Anschlusshilfen z.B. der Familienpflege, dem betreuten Wohnen, der Heimerziehung.
<p>4. Leistungsangebot</p>	<p><u>Zeitlicher Umfang</u></p> <p>Vollstationäre Versorgung und Betreuung für die Zeit der ION</p> <p><u>Adressaten</u></p> <p>Mädchen und Jungen im Alter von 6 bis 14 Jahren.</p> <p><u>Verpflegung</u></p> <p>Die Mahlzeiten werden in der Küche der Haupteinrichtung zubereitet und in der Wohngruppe eingenommen. Es besteht die Möglichkeit, Mahlzeiten in der Wohngruppenküche selber zuzubereiten.</p> <p><u>Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie</u></p> <p>Eltern-/ Angehörigenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Abhängig vom jeweiligen Fallkontext werden die Eltern/Sorgeberechtigten an der Hilfeplanung und der gesundheitlichen Versorgung umfassend beteiligt. Es werden verbindliche Umgangs- und Besuchsregelungen für die Kinder getroffen.</p> <p><u>Fachliche Angebote</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsförderung • Schulische Förderung • Schutz / Kindeswohlsicherung • Gesundheitsfürsorge • Kinderarzt/ medizinischer Dienst über Haupteinrichtung • Kooperation Kinderklinik, Kinderzentrum, Kinder- und Jugendpsychiatrie
<p>5. Personelle Ausstattung</p>	<p>Pädagogische Fachkräfte, geeignetes Personal für die Nachtwache gem. Rahmendienstplan</p> <p>sowie</p>

	Stundenanteile für GF/Verwaltung, päd. Leitung, med. Dienst, Psychologie
6. Räumliche Ausstattung	<p><u>Sach- und Raumausstattung</u></p> <p>Die Wohngruppe befindet sich in einem freistehenden Nebengebäude auf dem Gelände der Haupteinrichtung. Im ersten Obergeschoss stehen auf 160 qm vier Kinderzimmer, ein Wohn-/Essraum, ein Mitarbeiterzimmer sowie zwei Badezimmer und ein Hauswirtschaftsraum zur Verfügung. Im Erdgeschoss des Hauses befindet sich ein zusätzlicher Bewegungsraum mit 25 qm für Freizeit, Psychomotorik, Therapie. Das Gebäude ist eingebettet in das 10.000 qm große, parkähnliche Grundstück der Haupteinrichtung mit vielfältigen Spiel- und Sportmöglichkeiten (mehrere Spielplätze für kleine Kinder, Sportplätze, Fahrradbahn, Spielgeräte). Die Wohngruppe ist altersgerecht und zweckmäßig ausgestattet. Bei Bedarf können zusätzliche Räume im benachbarten Haupthaus genutzt werden.</p>
7. Betriebsnotwendige Anlagen	<p>Gebäude mit kindgerechter Ausstattung Büro- und Geschäftsausstattung Küche Außengelände mit Spiel- und Sportausstattung</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial</p>
9. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	<p>Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität bezüglich der Angemessenheit des Hilfsangebotes mit Blick auf die Bedarfe und das Wohlergehen der betreuten Kinder/ ihrer Familien durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige fachliche Reflexion mit dem LJA, dem Referat Entgelt, dem AfSD und anderen Fachdiensten und Kooperationspartnern, auch unter dem Aspekt des Leistungsentgeltes, der Kooperationsbezüge und der Wirtschaftlichkeit der Leistung. • Entwicklung/ Fortschreibung der Konzeption, primär in Hinblick auf Wirksamkeit der Hilfe und die Bedarfe der Adressaten • Teilnahme an fachspezifischen Arbeitskreisen und Konferenzen bzgl. Zielgruppe/ Adressaten – fachliche Vernetzung • Wöchentliche Teamkonferenzen mit Leitungsbeteiligung • Regelmäßige Fallsupervision • Team- und Einzelsupervisionen • Aus-, Fort- und Weiterbildung im pädagogischen Team • Dokumentation

	<ul style="list-style-type: none">• Standardisierte Aufnahme- und Entlassungsverfahren• Qualitätsentwicklungsbericht
--	---

November 2022